

S-02 Satzung

Antragsteller*in: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 31.08.2016

BDK - Änderung der Antragsberechtigung von Ortsverbänden

- 1 Paragraph 12 Absatz 8 wird geändert in:
- 2 § 12 (8)...Antragsberechtigt sind die Kreismitgliederversammlungen bzw.
- 3 Kreisdelegiertenversammlungen, **zwei Ortsmitgliederversammlungen, die gemeinschaftlich einen**
- 4 **Antrag stellen**, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat,
- 5 der Frauenrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der
- 6 Bundesvorstand, die Landesvorstände,

Begründung

Ergänzend zum Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ schlagen wir vor, die Antragsberechtigung der Ortsmitgliederversammlungen anzupassen.

Sollte der Antrag S-01 „Änderung der Antragsberechtigung von Einzelantragsteller*innen“ nicht angenommen werden, ziehen wir den vorliegenden Antrag zurück.